

**Satzung zur Festlegung der Dachneigung und Dachgestaltung bei Garagen,
Carports und Nebengebäuden
(Gestaltungssatzung)**

Aufgrund des Artikels 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung – BayBO – erlässt die Gemeinde Flintsbach a.Inn folgende

Satzung:

§ 1

Soweit nicht Festsetzungen eines Bebauungsplanes etwas anderes bestimmen, sind im Gemeindegebiet von Flintsbach a.Inn Garagen, Carports und Nebengebäude mit Satteldächern zu versehen und nur mit einer Dachneigung von 20 bis 26 Grad zulässig. Nebengebäude mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 75 m³ können von diesem Neigungsgrad abweichen, müssen jedoch mindestens 10 Grad Dachneigung haben. Bei Nebengebäuden bis zu 25 m³ Brutto-Rauminhalt sind auch Flach- und Pultdächer zulässig.

§ 2

Als Dacheindeckung von Garagen, Carports und Nebengebäuden sind nicht glasierte Dachpfannen (Tonziegel und Betondachsteine) in ziegelrot, rotbraun, dunkelbraun oder anthrazit sowie Indach-Photovoltaikanlagen zulässig. Nebengebäude mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 75 m³ können hiervon abweichen.

§ 3

Die Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind im Neigungswinkel der Dachhaut zu errichten. Aufständerungen sind unzulässig.

§ 4

Aus wichtigem Grund kann auf Antrag von den Bestimmungen der §§ 1-3 Abweichungen erteilt werden.

§ 5

Nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne vorherige Genehmigung einer Ausnahme, Abweichung oder Befreiung von Vorschriften dieser Satzung abweicht;
2. nach dieser Satzung nicht zugelassene Baustoffe verwendet.

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung können mit einer Geldbuße bis zu 20.000 EUR belegt werden.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.07.1994, in der Fassung vom 21.03.2002 außer Kraft.

Flintsbach a.Inn, 09.01.2023

GEMEINDE FLINTSBACH A.INN



Stefan Lederwascher
Erster Bürgermeister